

# RS Vwgh 2003/2/27 2000/20/0462

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2003

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1996 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Dem angefochtenen Bescheid ist nicht zu entnehmen, ob die belangte Behörde die Darstellung des Beschwerdeführers in ihrer Beweiswürdigung berücksichtigt hat und weshalb sie im Ergebnis den Angaben der Ehegattin des Beschwerdeführers gefolgt ist (vgl. zur Beweiswürdigung z.B. die E vom 6. November 1997, Zl. 96/20/0296, und vom 25. Jänner 2001, Zl.2000/20/0153). Im Hinblick auf§ 12 Abs. 1 WaffG 1996 hätte die belangte Behörde nachvollziehbar begründete Feststellungen zur Persönlichkeit und Neigung des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung aller dafür in Frage kommenden Umstände zu treffen gehabt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000200462.X03

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)